

Ortsgruppe Nagel



Satzung

Satzung

Des Fichtelgebirgsverein Ortsgruppe Nagel (e.V.)

§ 1 - Name und Sitz

1. Die Ortsgruppe führt den Namen Fichtelgebirgsverein Ortsgruppe Nagel und hat ihren Sitz in Nagel.
Sie wird im Folgenden als „Verein“ bezeichnet.
*FGV - Hauptverein wird bezeichnet als Fichtelgebirgsverein e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Hof einzutragen und erhält dann den Zusatz „ e.V. „

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Liebe zur Heimat und das Verständnis für die Eigentümlichkeit des Fichtelgebirges und seiner Bewohner zu wecken. Heimatkunde und Brauchtum zu pflegen, das Wandern zu fördern und die Natur vor störenden Eingriffen zu schützen, um sie dem Menschen zur Erholung und Bildung zu erhalten. Dabei kommt den Belangen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege vorrangige Bedeutung zu.
2. Mittel hierzu sind insbesondere
 - Pflege des Wandern, Markierung von Wanderwegen
 - Naturschutzarbeit und Landschaftspflege
 - Förderung der bodenständigen Kultur
 - Des Denkmalschutzes
 - Unterhalts und Pflege eines Vereinsheimes
 - Jugendarbeit und Jugendbetreuung
3. Der Verein steht auf den Boden demokratischer Grundsätze und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Ortsgruppe und Fichtelgebirgsverein

Der Verein ist Mitglied des Fichtelgebirgsverein e.V. und unterliegt damit der Satzung des Hauptvereins.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Die Ortsgruppe hat Vollmitglieder, Ehegattenmitglieder, Jugendmitglieder
2. Auch Vereine, Gesellschaften und Körperschaften können Mitglied der Ortsgruppe werden. Durch ihren Beitritt erlangen jedoch ihre Angehörigen keine Mitgliedschaft in der Ortsgruppe.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zur Ortsgruppe erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft. Der Beitritt wird wirksam, sofern nicht binnen eines Monats eine schriftliche Ablehnung der Aufnahme durch den Vorsitzenden erfolgt. Für alle Amtsträger wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Sämtliche Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 7 - Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied soll sich tatkräftig für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzen. Es soll nach Möglichkeit aktiv im Verein mitwirken.
2. Die Mitglieder haben die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Bei Austritt während eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Jugendliche, Jugendmitglieder und Ehegatten voll zahlender Mitglieder zahlen ermäßigte Beiträge. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Jugendliche ab 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.
5. Ab 18 Jahren passives Wahlrecht.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ortsgruppe.

Mitglieder, welche sich ehrenrührige Handlung zuschulden kommen lassen oder absichtlich in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins oder Bestimmungen der Satzung verstoßen, können durch Beschluss der Ortsgruppe ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zur Beschwerde beim Hauptausschuss des Fichtelgebirgsverein e.V. zu der endgültig entscheidet.

§ 9 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a.) die Vorstandschaft
 - b.) die Mitgliederversammlung

2. Sämtlichen gewählten oder berufenen Amtsträger führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 10 - Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter
 3. dem Kassier
 4. dem Schriftführer
 5. dem Wanderwart
 6. dem Wegewart
 7. dem Kulturwart
 8. dem Naturschutzwart
 9. dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
 10. dem Jugendleiter (soweit eine Jugendgruppe besteht)
 11. dem Hüttenwart
 12. dem Vorsitzenden der Fotogruppe (soweit eine Fotogruppe besteht)
 13. den Beisitzern
2. Die Vorstandschaft kann weitere Beisitzer in die Vorstandschaft wählen.
3. Soweit Mitglieder des Vereins der Hauptvorstandschaft oder dem Hauptausschuss des Fichtelgebirgsverein e.V. angehören, sind sie Mitglieder der Vorstandschaft.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorsitzende ist der organisatorische Leiter des Vereins und sein Repräsentant nach außen. Er ist in dieser Eigenschaft auch Vermittler zwischen dem Verein und dem Fichtelgebirgsverein e.V. und vertritt den Verein in der Hauptversammlung des Fichtelgebirgsverein e.V. und in der Versammlung der Ortsgrup-

penvorsitzenden. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Vereins und der Organe des Fichtelgebirgsverein e.V. soweit letztere den Verein betreffen, verantwortlich.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal im 1. Quartal, im Übrigen nach Bedarf einzuberufen. Kommt der Vorsitzende der Verpflichtung der Einberufung der jährlichen vorgeschriebenen Mitgliederversammlung nicht nach, so kann der Hauptvorsitzende des Fichtelgebirgsverein e.V. diese einberufen, wenn der Vorsitzende nach einmaliger Aufforderung die Einberufung unterlässt.
2. Die Einladung hat schriftlich spätestens 10 Kalendertage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Besonders wichtige und grundlegende Vereinsangelegenheiten
 - e) Festsetzung des Ortsgruppenzuschlages zum Mitgliederbeitrag
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Abstimmung über fristgerecht gestellte Anträge
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 – Wahlen

1. Die Amtsträger im Verein werden alle 3 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen (per Akklamation). Vorgeschlagene Kandidaten dürfen bei der offenen Abstimmung nicht anwesend sein. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist aus § 10 Nr. 1 Ziffer 1 – 4 schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Die Wahl wird unter der Leitung eines Wahlleiters und zweier Beisitzer durchgeführt.
3. Die Wahl ist wirksam, wenn der Gewählte sie angenommen hat.

§ 13 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben jährlich vor der Mitgliederversammlung die Revision der Bücher und Kassen des Vereins durchführen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer beantragen die erforderliche Entlastung der Amtsträger.

§ 14 - Finanzen des Vereins

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern neben dem an den Fichtelgebirgsverein e.V. nach dessen Satzung abzuführenden Beitrag einen Ortsgruppenzuschlag.
2. Die dem Verein zufließenden Mittel verwendet dieser im Rahmen des Vereinszweck in völliger Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Zweckgebundene Zuschüsse sind jedoch entsprechend zu verwenden. Von dem Verein erworbenes Vermögen, Liegenschaften oder Immobilien unterliegen seiner eigenen Verwaltung. Vom Verein eingegangene Verträge oder Verbindlichkeiten berühren den Fichtelgebirgsverein e.V. nicht.

§ 15 – Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Fichtelgebirgsverein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Das Inventar des Kahnhauses am Nagler See geht in Eigentum der Gemeinde Nagel über.

Diese Satzung wurde am 21. Februar 2016 beschlossen.

Nagel, 21. Februar 2016

Satzungsänderung

Der § 15 – Nr. 2 wird neu gefasst und lautet nunmehr wie folgt:

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fichtelgebirgsverein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nagel, den 11.März 2018